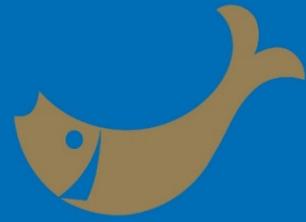


Tafelgesellschaft zum Goldenen Fisch
La Confrérie du Poisson d'Or
Società Gastronomica del Pesce d'Oro



Statuten

vom 13. Mai 2020
mit Änderungen vom 7. Mai 2022

Gegründet am 4. September 1969
im Gasthof Sternen zu Walchwil am Zugersee

I. Name, Zweck und Tätigkeit

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «Tafelgesellschaft zum Goldenen Fisch» (im Weiteren «Tafelgesellschaft» genannt) besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Zweck

Die Tafelgesellschaft bezweckt in gemeinnütziger Absicht, eine qualitativ hochstehende schweizerische Fisch-Esskultur zu fördern. Unter dem Begriff «Fisch» versteht die Tafelgesellschaft neben den Fischen im eigentlichen Sinn auch Krustentiere und Weichtiere. Sie fördert zudem einen nachhaltigen Umgang mit Fischen unter Beachtung der gesamten Nahrungsmittelkette vom Fang bzw. von der Aufzucht über den Vertrieb bis zur Verarbeitung des Fisches. Im Wissen, dass es sich beim Fisch um ein hochwertiges, gastronomisch wertvolles, jedoch auch beschränkt verfügbares Nahrungsmittel handelt, will die Tafelgesellschaft diesen Zweck insbesondere erreichen durch:

- a) die Förderung einer hochstehenden Fisch-Kochkunst in der schweizerischen und grenznahen Gastronomie, wobei dem inländischen Fisch besondere Beachtung geschenkt wird. Die Tafelgesellschaft fördert zudem die Vielfalt des gastronomischen Fischangebots. Zu diesem Zweck verleiht die Tafelgesellschaft an ausgewählte Gastbetriebe das Prädikat «Fischküche mit Auszeichnung». Sie unterstützt die ausgezeichneten Betriebe in Marketingbelangen sowie in gastronomischen Fachfragen. Die Tafelgesellschaft kann weitere Auszeichnungen und Labels zur Förderung ihres Vereinszwecks schaffen;
- b) die Förderung des nachhaltigen Fischfangs, insbesondere einer nachhaltigen Berufsfischerei und Fischzucht. Im Bewusstsein, dass die Nachfrage nach Fisch nicht ausreichend durch die natürlichen Fischvorkommen in schweizerischen und ausländischen Gewässern gedeckt werden kann, fördert die Tafelgesellschaft insbesondere die nachhaltige inländische Fischzucht. Zudem fördert sie das Bewusstsein für nachhaltigen Fischfang und eine nachhaltige Zucht von ausländischem Fisch;
- c) die Förderung effizienter und nachhaltiger Vertriebswege, die im Interesse von Produzenten und Verbrauchern sind.

Die Tafelgesellschaft fördert zudem durch regelmässige kulinarische Anlässe, Informationsveranstaltungen und weitere Angebote die Geselligkeit unter ihren Mitgliedern.

Die Tafelgesellschaft kann andere nicht gewinnorientierte Organisationen, die eine ähnliche Zielausrichtung wie die Tafelgesellschaft haben, unterstützen.

Art. 3 Prädikat «Fischküche mit Auszeichnung»

Die Tafelgesellschaft verleiht das Prädikat «Fischküche mit Auszeichnung» Gastbetrieben, die in der Zubereitung und Präsentation von hochwertigem Fisch eine führende Stellung einnehmen.

Die Vorsteherschaft erlässt Weisungen, welche die Kriterien und Modalitäten der Verleihung des Prädikats «Fischküche mit Auszeichnung» festlegen. Für die Durchführung der anonymen Tests ist das Testwesen zuständig und stellt der Vorsteherschaft aufgrund der Testergebnisse Antrag. Über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet die Vorsteherschaft abschliessend.

Die Tafelgesellschaft überreicht ausgezeichneten Betrieben die blau-goldene Tafel «Fischküche mit Auszeichnung», die gut sichtbar im Betrieb aufzuhängen ist. Die Tafel verbleibt im Eigentum der Tafelgesellschaft und ist ihr nach Verlust der Auszeichnung bzw. bei Betriebsschliessung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

Das Testwesen unterzieht die ausgezeichneten Betriebe periodisch anonymen Revisions-tests. Fallen diese wiederholt ungenügend aus, so beantragt der Chef/die Chefin Testwesen der Vorsteherschaft den Entzug der Auszeichnung. Die Vorsteherschaft entscheidet abschliessend.

Wechselt in einem Gastbetrieb diejenige Person(en), die bisher für die Einhaltung der Anforderungen der Auszeichnung im Betrieb verantwortlich war(en) (Mieter/in, Geschäftsführer/in, Küchenchef/in, Eigentümer/in etc.), kann der Chef/die Chefin Testwesen eine Überprüfung des Gastbetriebs in Form eines Nachttest veranlassen. Erfüllt der Gastbetrieb die Kriterien der Auszeichnung nicht mehr, so entzieht die Vorsteherschaft dem Betrieb diese auf Antrag des Chefs/der Chefin Testwesen. Die Vorsteherschaft entscheidet abschliessend. Dem Gastbetrieb steht es frei, sich zu einem späteren Zeitpunkt erneut um die Auszeichnung zu bewerben.

Die Unabhängigkeit des Testwesens sowie die Anonymität der Testpersonen sind gewährleistet. Alle Mitglieder und Organe der Tafelgesellschaft verpflichten sich, die Unabhängigkeit des Testwesens sowie die Anonymität der Testpersonen zu respektieren und in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Grundsatz, Mitgliedschaftskategorien, allgemeine Bestimmungen

1. Grundsatz

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden. Gastbetriebe, Berufsfischerien und Zuchtbetriebe können auch als juristische Personen Mitglieder werden.

2. Mitgliedschaftskategorien

- a) *Gesellschafter/in*: Jede natürliche Person, die sich bereit erklärt, den Vereinszweck und insbesondere eine qualitativ hochstehende schweizerische Fisch-Esskultur zu fördern.
- b) *Gastbetriebe*: Betriebe, die mit dem Prädikat «Fischküche mit Auszeichnung» ausgezeichnet sind.

- c) *Berufsfischer/in bzw. Berufsfischereien*: Berufsleute und Betriebe, die von den zuständigen Behörden und vom Berufsverband anerkannt sind.
- d) *Fischzuchtbetriebe*: Inländische Betriebe, die nachhaltig hochwertigen Fisch im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. c züchten.

3. Allgemeine Bestimmungen

Zwei volljährige Gesellschafter, die im gleichen Haushalt leben und an derselben Adresse wohnhaft sind, haben zusammen nur einen Jahresbeitrag zu entrichten. Sie haben an der Generalversammlung zusammen eine Stimme.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vorsteherschaft aufgrund eines schriftlichen oder elektronisch übermittelten Beitrittsgesuchs abschliessend. Ebenso entscheidet die Vorsteherschaft abschliessend über den Ausschluss eines Mitglieds. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs oder der Ausschluss eines Mitglieds müssen nicht begründet werden.

Der Austritt aus der Gesellschaft kann von Gesellschaftern mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erklärt werden. Gastbetriebe, Berufsfischer/innen bzw. Berufsfischereien und Fischzuchtbetriebe können den Austritt aus der Gesellschaft mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende erklären. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 70 ZGB.

Die Mitglieder gehören regionalen Netzen an. Jedem Netz steht ein Netzmeister/eine Netzmeisterin vor. Die Tafelgesellschaft kann weitere Unterorganisationen bilden.

Art. 5 Mitgliederbeiträge und weitere Beiträge

Alle Mitgliedschaftskategorien entrichten Mitgliederbeiträge. Diese werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Sie betragen für alle Mitglieder mindestens 100 Franken pro Jahr. Die Tafelgesellschaft ist berechtigt, von Gastbetrieben, Berufsfischern bzw. Berufsfischereibetrieben und Zuchtbetrieben zusätzlich einen Marketingbeitrag zu erheben. Sie kann von Restaurant- und Hotelbetrieben unterschiedliche Marketingbeiträge erheben. Alle Mitglieder- und Marketingbeiträge sind jährlich von der Generalversammlung festzulegen. Weitere Beiträge müssen von der Generalversammlung beschlossen werden.

Bei Nichtentrichtung eines Mitgliederbeitrags oder weiterer Beiträge trotz zweimaliger Mahnung kann das säumige Mitglied nach einer Frist von 20 Tagen ausgeschlossen bzw. die Auszeichnung entzogen werden.

Die Vorsteherschaft kann einzelne Mitglieder in begründeten Fällen von der Beitragspflicht teilweise oder ganz befreien.

Die Mitglieder der Vorsteherschaft, die Netzmeister und Netzmeisterinnen sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen sind von der Beitragspflicht befreit.

Ehrenmitglieder bezahlen den Mitgliederbeitrag freiwillig. Es besteht für sie keine Beitragspflicht.

Art. 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenfische

Natürliche Personen, die sich um die schweizerische Fisch-Esskultur oder die Tafelgesellschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vorsteherschaft von der Generalversammlung zu Ehrenfischen ernannt werden. Ehrenfische unterstützen die Vorsteherschaft in ihrem Bestreben, den erfolgreichen Fortbestand der Tafelgesellschaft ideell und materiell zu sichern, indem sie sich aktiv für das Wohl der Tafelgesellschaft einsetzen und deren Gedankengut nach Kräften verbreiten.

Die Ehrenfische der Tafelgesellschaft wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten/eine Präsidentin auf die Dauer von drei Jahren. Der Präsident/die Präsidentin ist Ansprechperson für die Vorsteherschaft und für die Durchführung von Aktivitäten der Ehrenfische verantwortlich. Er/sie erstattet der Vorsteherschaft jährlich über die Aktivitäten der Ehrenfische Bericht.

Im Übrigen organisieren sich die Ehrenfische selbst und sind den Gesellschaftern gleichgestellt.

2. Botschafter und Botschafterinnen

Die Vorsteherschaft kann Persönlichkeiten, die sich bereit erklären, die Bekanntheit und das Ansehen der Tafelgesellschaft zu mehren, zu Botschafter und Botschafterinnen der Tafelgesellschaft ernennen.

III. Organe

Art. 7 Organe der Tafelgesellschaft

Organe der Tafelgesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Vorsteherschaft
- c) die Netzmeister/Netzmeisterinnen
- d) die Revisionsstelle

A) Generalversammlung

Art. 8 Einberufung und Durchführung

Die ordentliche Generalversammlung findet grundsätzlich innert sechs Monaten nach Abschluss eines Vereinsjahrs statt, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember dauert.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung in schriftlicher Form oder mittels der Zeitschrift «Der Goldene Fisch» durch die Vorsteherschaft unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

Die Vorsteherschaft oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung innert 90 Tagen verlangen.

Kann eine Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der Mitglieder nicht oder nur erschwert durchgeführt werden, so kann die Vorsteherschaft anordnen, dass die Mitglieder ihre Rechte ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form ausüben können. Eine solche Anordnung der Vorsteherschaft muss spätestens vier Tage vor der Generalversammlung allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

Die Generalversammlung

- a) beschliesst Statutenänderungen;
- b) wählt für eine dreijährige Periode (Wiederwahl möglich)
 - die Mitglieder der Vorsteherschaft
 - aus deren Mitte den Tafelmeister/die Tafelmeisterin
 - die Netzmeister/Netzmeisterinnen
 - die Revisoren/Revisorinnenund führt nötigenfalls Ergänzungswahlen für den Rest der laufenden Amtsperiode durch;
- c) genehmigt die Jahresrechnung, nimmt den Bericht der Revisionsstelle entgegen und erteilt der Vorsteherschaft Décharge;
- d) beschliesst das Jahresbudget und setzt die Mitgliederbeiträge sowie weitere Beiträge fest;
- e) ernennt Ehrenfische;
- f) beschliesst über Anträge, die spätestens 25 Tage vor der Generalversammlung schriftlich der Geschäftsstelle eingereicht worden sind. Über verspätet eingereichte Anträge sowie über nicht traktandierte Anträge, die erst an der Generalversammlung gestellt werden, wird an der nächstfolgenden Generalversammlung beschlossen, es sei denn, die Generalversammlung beschliesst mit Dreiviertelmehr aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit des Antrags;
- g) beschliesst über die allfällige Auflösung der Tafelgesellschaft.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr (Stimmkarte), sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird und die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung diesem Antrag zustimmt. Vertretung ist ausgeschlossen.

Für Beschlüsse der Generalversammlung genügt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten kein qualifiziertes Mehr vorsehen.

30 Tage vor der Generalversammlung liegt die Jahresrechnung beim Tafelherr/bei der Tafeldame Finanzen zur Einsichtnahme auf.

B) Vorsteherschaft

Art. 10 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen

Die Vorsteherschaft muss mindestens aus 5 Personen bestehen. Wenn möglich sind die Gastbetriebe sowie die Berufsfischereien und Zuchtbetriebe in der Vorsteherschaft vertreten.

Der Tafelmeister/die Tafelmeisterin wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Vorsteherschaft selbst.

Die Vorsteherschaft vertritt die Tafelgesellschaft nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Zu diesem Zweck und für administrative Belange verfügt sie über eine Geschäftsstelle.

Die Tafelgesellschaft zeichnet kollektiv zu zweien mit Mitgliedern der Vorsteherschaft und der Geschäftsstelle.

Die Vorsteherschaft nimmt Neumitglieder auf, ernennt die Botschafter und schlägt der Generalversammlung Ehrenfische vor. Sie entscheidet abschliessend über den Ausschluss von Mitgliedern aller Mitgliedschaftskategorien.

Die Vorsteherschaft entscheidet über die Verleihung und den Entzug des Prädikats «Fischküche mit Auszeichnung».

Ausserdem ist sie für die von der Tafelgesellschaft herausgegebenen Publikationen und die von ihr betreuten Social media-Plattformen verantwortlich.

Im Übrigen ist die Vorsteherschaft für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

C) Netzmeister und Netzmeisterinnen

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

Die Netzmeister und Netzmeisterinnen üben ihre Funktion im Auftrag der Vorsteherschaft und gemäss ihren Vorgaben aus. Dazu erlässt die Vorsteherschaft in Zusammenarbeit mit den Netzmeistern/Netzmeisterinnen ein Handbuch. Insbesondere

- laden sie die Mitglieder ihres Netzes über die Geschäftsstelle der Tafelgesellschaft zu den Netztreffen und weiteren Anlässen ein;
- unterbreiten sie dem Testwesen Vorschläge über möglicherweise auszuzeichnende Gastbetriebe und wachen darüber, dass die in ihrem Netz ausgezeichneten Betriebe den Kriterien des Prädikats weiterhin entsprechen. Bestehen Zweifel, so beantragen sie beim Testwesen die Durchführung eines anonymen Nachttests.

Jeder Netzmeister/jede Netzmeisterin ernennt einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

D) Revisionsstelle

Art. 12 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren, welche die Jahresrechnung prüfen und zuhanden der Generalversammlung einen Revisionsbericht verfassen.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 13 Auflösung der Tafelgesellschaft

Über die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des Liquidationsergebnisses beschliesst die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehr der anwesenden Stimmberechtigten mit Stimmkarte. Die Auflösung muss zwingend vorgängig in der Einladung zur Generalversammlung traktandiert worden sein.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, die ähnliche Zwecke wie die Tafelgesellschaft verfolgt, zugewendet.

Art. 14 Schlussbestimmung

Die Statuten werden in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfasst. Sollten sich zwischen den drei Sprachfassungen inhaltliche Differenzen ergeben, so hat die deutsche Fassung Vorrang.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 13. Mai 2020 gutgeheissen. Sie ersetzen die Statuten vom 14. Mai 2011 sowie alle ihr widersprechenden Ausführungsbestimmungen der Tafelgesellschaft. Änderungen wurden an der Generalversammlung vom 7. Mai 2022 beschlossen.

Der Tafelmeister



Hansjürg Gugger

Der Vize-Tafelmeister



Daniel Karrer